

Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Erklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/2088

Stand: 27.09.2026

Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI

Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Investitionen können nachteilige Auswirkungen auf solche Nachhaltigkeitsfaktoren haben, beispielsweise wenn ein Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte schwerwiegend verletzt. Besonders relevante nachteilige Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, „PAI“) bezeichnet. Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 legt hierfür verschiedene Indikatoren fest.

Keine Berücksichtigung der PAI

Die Bankhaus Herzogpark AG berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Finanzportfolioverwaltung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Offenlegungsverordnung. Sie macht daher von der Möglichkeit nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Offenlegungsverordnung Gebrauch.

Gründe für die Nichtberücksichtigung

Eine systematische und umfassende Berücksichtigung der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 vorgesehenen PAI-Indikatoren über sämtliche relevanten Investitionen und Anlageklassen ist derzeit nicht Bestandteil unserer Investitions- und Entscheidungsprozesse.

Die von uns bezogenen ESG-Daten decken die regulatorischen PAI-Indikatoren nicht vollständig ab. Darüber hinaus unterscheiden sich Verfügbarkeit, Abdeckung, Aktualität, Vergleichbarkeit und Qualität entsprechender Daten je nach Emittent und Anlageklasse. Für eine belastbare systematische Berücksichtigung wäre daher neben einer erweiterten Datengrundlage auch eine weitergehende technische und organisatorische Einbindung der PAI-Indikatoren in die Investitions-, Kontroll- und Dokumentationsprozesse erforderlich.

Bei der Entscheidung zur Nichtberücksichtigung wurden Art und Umfang unserer Finanzportfolioverwaltung, die eingesetzten Methoden und Datenquellen sowie die Verhältnismäßigkeit des für eine vollständige PAI-Berücksichtigung erforderlichen organisatorischen und technischen Aufwands berücksichtigt.

Abgrenzung zu Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Informationen

Unabhängig von dieser Entscheidung können Nachhaltigkeitsrisiken und verfügbare ESG-Informationen im Rahmen unserer Investitionsentscheidungsprozesse berücksichtigt werden. Die Nutzung solcher Informationen stellt jedoch keine systematische und umfassende Berücksichtigung der PAI im Sinne von Artikel 4 der Offenlegungsverordnung dar.

Überprüfung der Entscheidung

Die Entscheidung zur Nichtberücksichtigung der PAI wird nach den bankintern festgelegten Zuständigkeiten regelmäßig sowie bei wesentlichen Änderungen der regulatorischen, methodischen oder datenseitigen Rahmenbedingungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
27.09.2026	Gesamtdokument / Prozess zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen	Anpassung an die ab 27.09.2026 geltenden UWG-/EmpCo-Anforderungen; Präzisierung der Gründe für die Nichtberücksichtigung; Entfernung der Aussagen zur Anlageberatung; Aktualisierung der Darstellung zur Datenlage und zur Überprüfung der Entscheidung.
05.05.2026	Prozess zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Ein Einführungszeitpunkt steht noch nicht fest.
27.02.2025	Prozess zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Ausweitung auf Produktauswahlprozess für Beratungsmandate; Verschiebung von 2024 auf 2025.
30.12.2023	Prozess zur Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	Verschiebung von 2023 auf 2024.
30.12.2022	Erstveröffentlichung	/